

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Darmstadt
11. Große Strafkammer
Mathildenplatz 13-15
64283 Darmstadt

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 11.5.2018/gs

Wiederaufnahmeantrag

des

Andreas Darsow

**in der Strafsache
542 Js 24.817/09 – 11 Ks**

Andreas Darsow, heute in einem Alter von 48 Jahren, verheiratet und Vater von drei Kindern, wurde am 19.07.2011 durch die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Darmstadt zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht Darmstadt befand ihn schuldig des Mordes in zwei Fällen und des versuchten Mordes. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Der Sache nach richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen dieses Urteil. Es wird der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO geltend gemacht. Es liegen neue Tatsachen und Beweismittel vor. Sie rechtfertigen die Freisprechung des Angeklagten¹. Die neuen Beweistatsachen und Beweismittel werden im Verlauf der weiteren Darstellung im Einzelnen bezeichnet.

1. Kurze Einführung in den Sachverhalt

Andreas Darsow soll am frühen Morgen des 17.04.2009 seinem Reihenhause-Nachbarn Klaus Toll gegen 4 Uhr aufgelauert haben, als dieser – seiner Gewohnheit entsprechend – den Müll vor die Tür bringen wollte. Im Eingangsbereich und alsdann im Souterrain soll Andreas Darsow insgesamt sechs Schüsse auf Klaus Toll abgegeben haben, wobei der letzte Schuss tödlich gewesen sei. Anschließend habe sich Andreas Darsow in das erste Obergeschoss begeben und dort die Ehefrau des Klaus Toll mit zwei Schüssen während des Schlafes getötet. Im zweiten Obergeschoss habe er erneut zwei Schüsse abgegeben, nunmehr auf die dort schlafende behinderte Tochter. Die Tochter überlebte.

Bei der Ausführung der Taten soll Andreas Darsow eine großkalibrige Schusswaffe des Modells der bei den Walther-Waffenfabriken entwickelten P38 benutzt haben. Das Tatgeschehen beschreibt das Gericht als „überfallartig“ und „äußerst dynamisch“ (UA S. 120). Während der gesamten Tatausführung sei auf den Lauf der Pistole Walter P38 ununterbrochen, also bei der Abgabe aller zehn Schüsse, ein selbstgebauter Schalldämpfer aufgeschraubt gewesen, der aus einer mit Montageschaum gefüllten PET-Flasche bestanden habe.

Als Motiv dieser grausamen Tat will das Landgericht Darmstadt das Bemühen des bis dahin völlig unbescholtenen Andreas Darsow ausgemacht haben, „endlich in seinem Haus die von ihm gewünschte Ruhe und Zufriedenheit finden zu können. Ausschließlich in diesem Bestreben, sich der lärmenden Familie Toll zu entledigen, wollte er die gesamte Familie auslösen“ (UA S. 19).

¹ Andreas Darsow wird, obwohl das Urteil zur Zeit noch rechtskräftig ist, im folgenden entweder namentlich oder – insoweit in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut (§ 359 Nr. 5 StPO) – als „Angeklagter“ bezeichnet.

Die Revision gegen das Urteil vom 19.07.2011 wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10.07.2012 verworfen (2 StR 26/12).

2. Zur schriftlichen Urteilsbegründung

Das auf 292 Seiten niederlegte Urteil ist sorgfältig begründet. Wer es liest, bekommt den Eindruck, es sei nichts ausgelassen worden. Die Schwungkraft seiner Argumentation erhielt ihren Anstoß durch folgenden Sachverhalt:

„Nach den Ermittlungen aufgrund der Tatortspuren und insbesondere der feinen Schaumstoffteilchen, die auf den beiden Leichen gefunden wurden, kamen die ermittelnden Beamten zu dem Schluss, dass bei der Tat ein selbstgebauter Schalldämpfer verwandt worden sein könnte. Aufgrund dessen wurden im Internet auf der Suchmaschine ‚google‘ die Suchbegriffe ‚Schalldämpfer, Bauschaum‘ eingegeben, um zu überprüfen, welche frei zugänglichen Informationsquellen zum Selbstbau eines solchen Schalldämpfers existieren, auf die der vermeintliche Täter hätte zugreifen können. So stießen die Beamten auf die Internetseite ‚silencer.ch‘ und von dort auf die Unterseite ‚www.silencer.ch/petsd.pdf‘, auf der genau eine solche Bauanleitung für jedermann frei zugänglich zu finden war.“ (UA S. 32)

„Da aufgrund des Ermittlungsansatzes bezüglich der Recherche bei ‚google‘ seitens der ermittelnden Beamten die Möglichkeit gesehen wurde, dass der Täter diese Quelle tatsächlich für den Bau genutzt haben könnte, wurde im Wege des Rechtshilfeersuchens über die Staatsanwaltschaft des Kanton Zürichs durch deren Beschluss vom 28.05.2009 die Sicherstellung der entsprechenden IP-Adressen der Nutzer veranlasst, die seit November 2008 auf diese Internetseite zugegriffen hatten. Die durch die Sonderkommission erfolgte Auswertung der seitens der Schweizer Behörden überreichten Daten ergab, dass auf die Seite bzw. das Dokument ‚www.silencer.ch/petsd.pdf‘ seit dem 01.01.2009 eine Vielzahl von IP-Adressen zugegriffen hatten. Aus diesem Datenbestand wurde nach mehrfacher Filterung durch die Polizei 274 Adressen aus dem Umkreis Babenhausen und nach weiteren Ermittlungen unter anderem eine IP-Adresse aus Babenhausen detektiert, die bei der Telekom (t-online) unter der IP-Nr. 87.167.31.129 auf die Firma Aumann GmbH, Darmstädter Straße 61 in 64832 Babenhausen, dem Arbeitgeber des Angeklagten, registriert ist.“ (UA S. 33)

Der Schluss von „feinen Schaumstoffteilchen“ auf die Benutzung eines mit Bauschaum gefüllten Schalldämpfers war naheliegend. Die Erwartung, nach der Entdeckung einer Internetseite mit der Bauanleitung für einen solchen Schalldämpfer sowie nach der Ermittlung und Rasterung der IP-Adressen darüber eine Person identifizieren zu können, die in irgendeiner Verbindung mit der Familie Toll stehen könnte, war hingegen höchst ungewiss. Als sich dann jedoch herausstellte, dass der unmittelbare Nachbar der Getöteten seinen Arbeitsplatz in der Firma hatte, von der aus auf die Internetseite mit der Bauanleitung zugegriffen worden war, war dies für die ermittelnden Kriminalbeamten ein „Bingo-Erlebnis“, das fortan den Ermittlungen Kompass und Peilung gab. Auch in dem „Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“ der von der Staatsanwaltschaft Darmstadt am 25.10.2010 erhobenen Anklage steht der – durch ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes Gutachten scheinbar belegte – Zugriff auf die Webseite in der Schweiz im Zentrum der Beweisführung (Bl. 5223 und Bl. 5246-5240 der HA). Gleiches gilt für die schriftlichen Urteilsgründe (UA S. 125-161). Die Strafkammer meint, den Nachweis führen zu können, dass der Zugriff auf die fragliche Internetseite allein von dem Rechner des Andreas Darsow aus erfolgte (UA S. 141/142 und S. 153).

Das Urteil geht davon aus, dass Andreas Darsow „wegen der örtlichen Gegebenheiten“ (Reihenhäuser, die „Wand an Wand“ lagen) sich entschlossen habe, die Tat mit einem Schalldämpfer durchzuführen, „um den bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren und damit verhindern zu können, dass er bei der Tat entdeckt oder die Nachbarn generell als Tatzeugen zur Verfügung stehen könnten“ (UA S. 12). Als Schalldämpfer habe er eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche benutzt, die auf der Pistole Walther P38 mit einem Adapter sicher befestigt gewesen sei (UA S. 19). Am Boden, der in Schussrichtung lag, sei die PET-Flasche aufgebohrt gewesen (UA S. 124), damit die PET-Flasche durch das Projektil nicht beschädigt werde (UA S. 124). Die Annahme des Gerichts, es sei eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer benutzt worden, stütze sich auf den im Urteil behaupteten Befund, es seien auf beiden Leichen feine Schaumstoffteilchen gefunden worden (UA S. 32).

3. Zur Sicherung der Bauschaumpartikel am Tatort

Angesichts der Bedeutung, die den „feinen Schaumstoffteilchen“ in der Beweisführung insgesamt, aber auch schon unmittelbar bei den ersten Ermittlungen zukamen, verwundert es, dass ihrer Sicherung am Tatort nur eingeschränkte Aufmerksamkeit geschenkt wurde:

In dem ersten, am 20.04.2009, also anderthalb Tage nach der Tatentdeckung, geschriebenen Tatortbericht des KOK Pospischil werden die auf Bauschaum hinweisenden Partikel noch mit **keinem Wort** erwähnt. Der Bericht umfasst sechs engzeilig beschriebene Seiten (Bl. 706-711 der HA).

In dem einen Tag später, am 21.04.2009, erstellten und auf die Leichenbeschreibung fokussierten Tatortbericht – verfasst von dem KHK Flath – werden hinsichtlich des Souterrain-Bereichs (Auffindeort des Leichnams von Klaus Toll) (vermutete) Bauschaum-Partikel **nicht** erwähnt. Lediglich hinsichtlich des im ersten Obergeschoss aufgefundenen Leichnams der Petra Toll findet sich folgende Bemerkung:

„Die ca. 20-30 cm langen, gräulich-bräunlichen Haare sind nach hinten gekämmt und wirken nass. Im Bereich der Haare / in den Haaren und um den Kopf liegen Kleinstteile von augenscheinlichem Styropor.“ (Bl. 252 der HA)

Diese sind im Tatortbericht auf einem Foto (Sb Lichtbilder und Untersuchungsergebnisse, Bl. 30) erkennbar, ohne dass auf sie in der Bildunterschrift gesondert hingewiesen wird. Ansonsten findet sich in der gesamten fotografischen Dokumentation des Tatortes und der dort getroffenen Spurensicherungsmaßnahmen zwar eine Vielzahl von Fotos einzelner Spuren (Schuhabdrücke, Haare, Fasern etc.). Auf den bis zum 28.04.2009 zusammengestellten 411 Blättern des Tatort- und Spurenberichts (Lichtbildmappe I) finden Partikel von vermutetem Bauschaum keine Erwähnung. Erst am 28.07.2009 werden durch den POK Degen der Lichtbildmappe II unter der Vorgangsbezeichnung „TOLL-Spuren-Hülsen-Schaum“ 22 Fotos hinzugefügt, von denen der Großteil sich dem Auffinden von Patronenhülsen im Außenbereich des Hauses widmet. Auf zwei (!) Fotos sind Partikel zu erkennen, die Schaumstoff sein könnten (eines der Fotos lässt verstreute Kleinstpartikel im Souterrain erkennen und eines, das eine „Flocke“ auf dem Bett der GS Astrid Toll“ zeigt – Fotos 20 und 22, Lichtbildmappe II, Bl. 401 und 402).

Auf dem auf Bl. 256 der HA abgelegten Foto von Klaus Toll sind einige weiße winzige Krümel (auf dem Trainingsanzug von Klaus Toll) im Umkreis eines vermuteten Einschussdefekts auf der linken Brustseite zu erkennen. Gesonderte Erwähnung im Tatortbericht finden sie nicht. Auf den auf als Blatt 258 der HA abgelegten Fotos vom Leichnam der Petra Toll sind die angesprochenen Kleinstteile von (damals vermutetem) Styropor zu erkennen (ca. 12-15).

In dem Protokoll über die Obduktion Petra Tolls – durchgeführt am 19.04.2009 im Zentrum der Rechtsmedizin in Frankfurt am Main durch Dr. Bux und die Assistenzärztin – findet sich unter Ziffer 7 folgende Feststellung:

„Die Kopfhaare braun gefärbt mit handbreitem grauen Ansatz, bis 25 cm lang. Nach Rücksprache mit dem Staatsanwalt werden die Kopfhaare abgenommen. Es zeigt sich, dass gelb-grau-flockiges Material (wie Hartschaum) in den Haaren haftet.“ (Sb Lichtbilder und Untersuchungsergebnisse, Bl. 150)

Obwohl bei der Obduktion neben dem zuständigen Staatsanwalt und dem vorher schon bei der Leichenbeschreibung tätigen Kriminalbeamten auch noch zwei Mitarbeiterinnen des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes zugegen sind, wird dem „gelb-grau-flockigen Material (wie Hartschaum)“ in den Haaren der Petra Toll offenbar keine Bedeutung beigemessen. In der dem Obduktionsprotokoll beigefügten Anlage mit einer Auflistung der zurückbehaltenen Asservate wird dieses „Material“ nicht erwähnt.

In dem Protokoll der noch vor Mitternacht am 18.04.2009 durchgeführten Obduktion des Klaus Toll, die von denselben Obduzenten und in Anwesenheit derselben Personen wie bei der Obduktion Petra Tolls vorgenommen wurde, wird unter den Ziffern 2 – 9 dessen Kleidung detailliert beschrieben. Irgendein Hinweis auf Flocken von Hartschaum ist in dem Protokoll nicht enthalten (Sb Lichtbilder und Untersuchungsergebnisse, Bl. 169-171). Auch die nach der Obduktion durchgeführte fotografische Sicherung seiner Kleidung (auf Schneiderpuppen gelegt) diente allein der Rekonstruktion von Ein- und Ausschüssen (Sb. Lichtbilder II, Bl. 212-237). Irgendwelche Hinweise auf „feine und zum Teil verschmauchte Bauschaumpartikel“, die sich – so die späteren Feststellungen des Urteils (UA S. 24) – auch „auf der Leiche des Klaus Toll“ befunden haben sollen, finden sich hier nicht.

In dem von dem POK Degen am 08.05.2009 erstellten zusammenfassenden Spurensicherungsbericht wird immerhin folgendes erwähnt:

„Materialspuren

Bei der Tatortaufnahme wurden helle, flockige Partikel festgestellt; diese schaumstoffartigen Substanzen befanden sich neben der Leiche des Herrn TOLL, auf dem Bett und in den Haaren der Frau TOLL, sowie auf dem Bett der Tochter.

Diese Substanzen wurden an folgenden Orten gesichert:

Eine Probe in der primären Schussbeschädigung an der Wand im Kellerflur links neben der Toilette (fingernagelgroßes Stück heller Schaumstoff – einseitig schwarz verbrannt).

Eine Probe auf dem Bett (Kopfteil) der Petra TOLL im 1. OG.

Eine Probe auf dem Bett (Kopfteil) der Astrid TOLL im 2. OG.

Alle drei Proben wurden von Uz. am 20.04.09 gesichert und dem HLKA (FB 61) zur Untersuchung übergeben.“ (Sb Spurensicherungsmaßnahmen und Spurenlisten, Bl. 11)

In einer vom Kriminalwissenschaftlichen Institut des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA) am 05.05.2009 mit 37 Lichtbildern zusammengestellten Lichtbildmappe finden sich auch sechs Fotos (Bild 22, 24, 33-35), die „*helle Partikel*“ auf dem Bettlaken, in der Haaren der Frau Toll sowie auf der Matratze ihres Bettes zeigen (Sb. Spurensicherungsmaßnahmen und Spurenlisten, Bl. 249-250, Bl. 254). Die Partikel wurden offenbar nicht gesichert. Sichergestellt wurden nur „Proben“.

Gemäß der am 11.05.2009 erstellten „Spurenaufstellung“ wurde im Souterrain eine „Schaumflocke verschmort“ sowie eine „Schaumflocke im Blut gelegen“ gesichert, die vor der Tür zum Gäste-WC gefunden wurde (Nrn. 1.1.3.14 und 1.1.3.15 in der Spurenaufstellung (Sb Spurensicherungsmaßnahmen und Spurenlisten, Bl. 91. ff.), aus dem ersten Obergeschoss „Schaumflocken auf dem Kissen“ des Ehebettes (Nr. 1.3.5.1.1.1.3) und aus dem zweiten Obergeschoss „Schaumflocken“ auf dem Bett der Astrid Toll gesichert (Nr. 1.4.5.2) Auch wenn die Asservate, die im ersten und zweiten Obergeschoss gesichert wurden, jeweils als eine Mehrzahl („Schaumflocken“) bezeichnet werden, dürfte es sich – das zeigt der spätere Gang der Untersuchungen – jeweils nur um ein einzelnes Partikel gehandelt haben.

Diese vier Proben wurden durch den POK Degen am 21.04.2011 an das HLKA übersandt mit dem Auftrag:

„Den Schaum, bzw. Schaum-Flocken hinsichtlich Art und/oder Herkunft (vermutl. Bauschaum) zu bestimmen.“ (Sb Untersuchungen HLKA I, Bl. 15)

Erstmals in einem Zwischenbericht des KOK Daab vom 09.05.2009 werden „schaumartige, jedoch feste Bröckchen/Flocken“ mit „Bauschaum“ in Verbindung gebracht:

„In folgenden Bereichen wurden schaumartige, jedoch feste Bröckchen/Flocken festgestellt:

- *In einem Schussdefekt der Wand im Bereich des Leichenfundortes Klaus TOLL.*
- *Auf dem Boden rund um die Leiche des Klaus TOLL.*
- *In den Haaren und rund um den Kopf der Leiche Petra TOLL*
- *Im Zimmer der Astrid TOLL, auf dem Bett im vorderen Bereich.*

Die Konsistenz und Beschaffenheit des Materials erinnert an verfestigten Bauschaum. Eine chemische Bestimmung durch das HLKA steht derzeit noch aus. Die auffallende Konzentration im Bereich von Schussabgaben lässt den Schluss zu, dass bei der Tatausführung eine Vorrichtung vor der Waffe montiert war –oder gehalten wurde –, welche eine Minderung des Schalldrucks bewirken sollte. Diesbezüglich wurde bei Recherchen im Internet eine Anleitung gefunden, welche den Bau eines Schalldämpfers mittels handelsüblicher PET-Flasche und Bauschaum beschreibt.“ (Bl. 878 der HA)

Das HLKA beantwortet den ihm am 21.04.2009 durch den POK Degen übermittelten Untersuchungsauftrag mit einer gutachterlichen Stellungnahme des HLKA-Mitarbeiters Dr. Schulze unter dem 31.07.2009. Hinsichtlich des ihm übersandten Untersuchungsmaterials hat sich Dr. Schulze – über den kurzgefassten Auftrag des POK Degen hinausgehend – offenbar bei den ermittelnden Beamten schlau gemacht. Den Hintergrund des ihm erteilten Untersuchungsauftrages fasst er wie folgt zusammen:

„Zur Auswertung lagen augenscheinliche Schaumstoffflocken vor, die vor allem im Eingangsbereich des Hauses, aber auch – in geringerem Maße – im Schlafzimmer der Ehefrau im 1. Stock und – vereinzelt – im Schlafzimmer der Tochter gefunden wurden. (...)

Aufgrund der Vermutung, dass es sich bei den gefundenen Flocken um die Füllung eines improvisierten Schalldämpfers handeln könnte, waren diese auf daran vorhandene Schussrückstände (Schmauchablagerungen) hin zu untersuchen.“ (Sonderband HLKA Untersuchungen I, Bl. 55).

Im Mai 2009 werden dann „einige der am Tatort aufgefundenen Proben“ an Jan Sandler und Klaus Hahn, wissenschaftliche Mitarbeiter bei der BASF SE in Ludwigshafen, übergeben (Bl. 4577 der HA). Es handelt sich um die oben schon erwähnten Asservate:

Ass.-Nr.	1.1.3.14
Ass.-Nr.	1.1.3.15
Ass.-Nr.	1.3.5.1.1.1.3
Ass.-Nr.	1.4.5.2

Am 09.07.2009 vermerkt der KOK Rühl über ein zuvor mit Dr. Sandler geführtes Telefongespräch folgendes:

*„In der 25. KW teilte Dr. Sandler (BASF) mit, dass weiteres Material benötigt werde, um die Untersuchung zu beschleunigen und genauer durchführen zu können. Dieser Bitte konnte nach Rücksprache mit dem Erkennungsdienst des PP Südhessen **aufgrund der geringen Sicherstellungsmenge** nicht entsprochen werden. Daraufhin wurde in der 26. KW mit Dr. Sandler vereinbart, dennoch alle möglichen Erkenntnisse aus den Materialien zu erlangen.“* (Bl. 2420 der HA – meine Hervorhebung)

In seinem „Bericht für die SOKO FE S 36“ vom 27.11.2009 beschreibt Dr. Sandler die „geringe Sicherstellungsmenge“ aus der er „alle möglichen Erkenntnisse“ gewinnen solle, wie folgt:

*„Eine erste optische Beurteilung aller Schaumproben zeigt ein ähnliches Erscheinungsbild. Es handelt sich um kleine Bruchstücke (**Masse jeweils im Milligramm-Maßstab**) eines gelblich/beigen spröd-harten Schaumstoffs, ...“* (Bl. 4577 der HA)

4. Das Verteilungsmuster der Bauschaumpartikel – zentrales Argument der Strafkammer

Der Umstand, dass am Tatort tatsächlich nur vier kleine Bruchstücke, deren Masse im Milligrammbereich lag, gesichert wurden, steht in einem gewissen Kontrast zu dem Zeugenbericht, den die Strafkammer in den Urteilsgründen wiedergibt:

„Der Zeuge POK Degen bekundete, dass er im gesamten Tatortbereich — im Souterrain, im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss — die Plastikteilchen bzw. Schaumpartikel sichergestellt habe, nachdem er sie entweder selbst aufgefunden habe, oder sie ihm von Kollegen übergeben worden seien. Unter anderem seien von ihm auch die Partikel mit den Spuren-Nr. 1.1.3.14, die auf dem Boden im Souterrainbereich unmittelbar unterhalb der Wand gefunden worden sei, die mit der Nr.1.1.3.15, die neben dem Kopf des Geschädigten Klaus Toll am Boden des Souterrainbereichs gefunden worden sei, mit der Nr. 1.3.5.1.1.1.3, die im 1. Obergeschoss auf dem Kissen im Ehebett neben der Geschädigten Petra Toll aufgefunden worden sei, und mit der

Nr. 1.4.5.2, die im Dachgeschoss im Bett der Geschädigten Astrid Toll aufgefunden worden sei, sichergestellt worden. Diese Angaben wurden nicht nur durch die Aussagen der Zeugen KTA Fritsch und KOK Täufer, sondern auch durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder bestätigt. Der Zeuge KOK Loeb bestätigte dies ebenfalls, indem er bekundete, dass auf der Leiche und auch um die Leiche herum feine Kunststoffpartikel gefunden worden seien. Es habe sich dabei um verschiedenste Partikel gehandelt, die sowohl auf der Leiche von Klaus Toll als auch ‚drumherum‘ gelegen hätten.

Im gesamten Bereich des im Schlafzimmer des ersten Obergeschosses und des Dachgeschosses jeweils stehenden Bettes hätten sich zudem gleichartig aussehende feine Plastikteilchen² bzw. Partikel befunden, wobei aber - je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei – zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien. Darüber hinaus habe sich im Eingangsbereich des Souterrains ein Wandeinschuss befunden, bei dem ein verschmauchtes Schaumstoffteil eingeklemmt gewesen sei, bevor es während der Untersuchungen heruntergefallen sei und auf dem Boden gelegen habe.“ (UA S. 112)

Die auf die Aussage des KOK Loeb gestützte Feststellung, dass „je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei – zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien“, lässt sich – wie dargestellt³ – durch die fotografische Dokumentation der Spurensicherung nicht belegen. Diese Aussage wird richtig sein. Die Strafkammer bemüht sich allerdings, dieses Spurenbild auch mit der spezifischen Funktionsweise einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche zu erklären, wonach – so die von ihr dem Sachverständigen Pfoser zugeschriebene Einschätzung – „am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei“ (UA S. 114). Sie spricht von dem Phänomen,

*„dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden, **was sich wiederum mit dem Tatortbefund zwanglos in Einklang bringen lässt** unter der Annahme, dass zunächst auf Klaus, danach auf Petra und zuletzt auf Astrid Toll geschossen worden ist.“ (UA S. 119 meine Hervorhebung)*

² Sofern hier von „Plastikteilchen“ die Rede ist, dürfte dies, das zeigt die Gleichsetzung mit „Partikeln“ („bzw.“), im Sinne von Kunststoffteilchen gemeint gewesen sein, denn die Kammer stellt anderweit fest, dass „im gesamten Tatortbereich“ „kein Plastik“ gefunden wurde (UA S. 124).

³ Seite 7.

Gerade dieses spezifische Verteilungsmuster – bei steigender Zahl der Schüsse würden grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert – bringt die Strafkammer zu folgender, für die gesamte Beweisführung **zentraler Schlussfolgerung**:

*„Unter Berücksichtigung all dessen erschließt sich zur Gewissheit der Kammer weiterhin, dass jedenfalls ein solcher nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silencer.ch‘ selbst angefertigter Schalldämpfer nicht nur geeignet war, diese Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen zu zeigen - wovon sich die Kammer durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaumes vor, bei und nach Durchschlagen des Projektils machen konnte - dass ein solcher selbst gebauter Schalldämpfer mithin auch **während des gesamten Tatgeschehens, also bei der Abgabe aller 10 Schüsse** zum Einsatz gekommen und insbesondere auf den Lauf der Pistole aufgesetzt gewesen sein muss, wie es die über die einzelnen Tatortbereiche verteilten verschmauchten Bauschaumartikel zur Voraussetzung haben.“ (UA S. 119 – Hervorhebungen im Urteil)*

Die Strafkammer setzt sich bei dieser weittragenden Schlussfolgerung nicht damit auseinander, dass der Sachverständige Pfosser (Mitarbeiter des BKA) bei seinen Beschusstests die ihm zugeschriebene Einschätzung, es würden bei steigender Anzahl der Schüsse immer weniger Partikel hinausgeschleudert, keineswegs bestätigt fand:

„Der Sachverständige Pfosser gab nämlich an, es seien diverse Beschusstests mit einem selbstgebauten Schalldämpfer gemacht worden, wobei der Bau des Schalldämpfers in Bezug auf den Bauschaum und der dafür genutzten, handelsüblichen PET-Flasche entsprechend einer bzw. der Bauanleitung eines bzw. des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silencer.ch‘ die sehr offen formuliert gewesen sei, erfolgt sei. Aufgrund dessen habe er sich deshalb nur daran orientieren können. Soweit dort konkrete Angaben gemacht worden seien, habe er alle Angaben eingehalten, insbesondere auch in Bezug auf das Zwischenstück mit der Länge von 20 cm Abstand. Da die Bauanleitung sehr allgemein formuliert sei, da sie nicht für eine bestimmte Waffe geschrieben worden sei, müsse man beim Bau jeweils auf die Besonderheiten der jeweilig genutzten Waffe Rücksicht nehmen und diese einbeziehen, was auch für die bei den Tests verwendete Waffe der Marke Walther P 38 Kaliber 9 mm gelte, so dass hierbei immer das Waffenmodell benutzt worden sei, welches nach der gutachterlichen Analyse bei der Tat benutzt worden sei. Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien. Es seien aber auch noch 10 weitere Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden ca. in

1,90 m Länge und 80 cm Breite erfolgt, so dass diese Verteilung sehr ähnlich gewesen sei, wie man diese am Tatort vorgefunden habe. Mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben gewesen sei, da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr an Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien.“ (UA S. 118)

5. Die Beschusstests des Bundeskriminalamts

In dem Protokoll über die Vernehmung des Sachverständigen Pfoser vom 18.05.2011 ist vermerkt:

„Der Sachverständige Pfoser überreichte nach Abschluss seiner Gutachtenerstattung eine DVD mit weiterem Bildmaterial.“

Diese DVD „mit weiterem Bildmaterial“ befand sich nicht in den Akten, die dem Unterzeichner überlassen worden waren. Dies und die Tatsache, dass in dem Urteil erwähnt worden war, es seien „unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden“ (UA S. 118), veranlasseten mich, diese Video-Clips beim Bundeskriminalamt – vermittelt über die Staatsanwaltschaft Darmstadt – anzufordern. Diese wurden mir von der Staatsanwaltschaft Darmstadt am 15.12.2015 auf einer DVD zur Verfügung gestellt. In dem Anschreiben der Staatsanwaltschaft ist vermerkt, dass weitere Dokumentationen der Beschusstests nicht vorhanden seien. Auch in der mir zuvor überlassenen Akte findet sich eine derartige Dokumentation nicht, insbesondere kein vorbereitendes schriftliches Gutachten des Bundeskriminalamts.

Die auf einer DVD (als VOB-Dateien) gespeicherten zehn Videoclips habe ich in Augenschein genommen. Auf dem Datenträger haben sie die Bezeichnung:

VTS_01_1.VOB	(Videoclip 1)
VTS_02_1.VOB	(Videoclip 2)
VTS_03_1.VOB	(Videoclip 3)
VTS_04_1.VOB	(Videoclip 4)
VTS_05_1.VOB	(Videoclip 5)
VTS_06_1.VOB	(Videoclip 6)
VTS_07_1.VOB	(Videoclip 7)

VTS_08_1.VOB (Videoclip 8)
 VTS_09_1.VOB (Videoclip 9)
 VTS_10_1.VOB (Videoclip 10)

Die Nummerierung der Dateien gibt offenkundig nicht die Reihenfolge der gefilmten Beschußttests wieder. Die hintereinander abgespielten Videoclips zeigen die als Schalldämpfer benutzte Flasche mal mit roter Kappe, mal mit weißer Kappe; auch der Befüllungszustand der PET-Flasche ist unterschiedlich: Insgesamt wird mit der Waffe viermal im „eingespannten“ Zustand durch die PET-Flasche geschossen, sechsmal im „freihändigen“ Gebrauch.

Die Unterschiede zeigen sich in folgender Tabelle:

Videoclip	Farbe Verschluss- kappe	Füllungszustand PET-Flasche (circa in Prozent)	Schussweise
Videoclip 1	rot	33	freihändig
Videoclip 2	rot	60	eingespannt
Videoclip 3	weiß	60	eingespannt
Videoclip 4	weiß	60	eingespannt
Videoclip 5	rot	33	freihändig
Videoclip 6	weiß	60	eingespannt
Videoclip 7	weiß	55	freihändig
Videoclip 8	weiß	55	freihändig
Videoclip 9	rot	33	freihändig
Videoclip 10	rot	33	freihändig

Gleichviel welchen Befüllungszustand die als Schalldämpfer benutzten PET-Flaschen haben:

Die Videoclips zeigen jedes Mal dasselbe Bild. Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

Dieser Befund ist mit der Behauptung, „*dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden*“ schlechterdings nicht vereinbar. Er ist aber nicht nur mit dieser – nirgendwo belegten, allein dem Sachverständigen Pfoser (möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses) zugeschriebenen – Hypothese unvereinbar. Er ist auch unvereinbar mit dem Spurenbild am Tatort:

„Im gesamten Bereich des im Schlafzimmer des ersten Obergeschosses und des Dachgeschosses jeweils stehenden Bettes hätten sich zudem gleichartig aussehende feine Plastikteilchen⁴ bzw. Partikel befunden, wobei aber - je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei – zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien.“

Auch wenn – wie oben dargestellt – von der Darmstädter Kriminalpolizei nicht alle Partikel gesichert worden sein dürften, die im Augenschein auf Bauschaum hindeuteten, so werden die vier Asservate, die gesichert worden sind, zumindest die auffälligsten gewesen sein. Bei diesen vier Asservaten handelte es sich – so der Sachverständige Dr. Sandler – „*um kleine Bruchstücke (Masse jeweils im Milligramm-Maßstab)*“. Dieser minimale Ertrag der von der Darmstädter Kriminalpolizei in Richtung „Bauschaum“ angestellten Spurensuche steht in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Erkenntnissen, die aus der Augenscheinseinnahme der 10 Videoclips zu gewinnen sind. Ihrer Bedeutung wegen seien sie hier noch einmal wiederholt:

Die Videoclips zeigen – gleichviel, in welchem Befüllungszustand die PET-Flasche sich befindet – jedes Mal dasselbe Bild. Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt⁵. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

⁴ Um es hier noch einmal zu wiederholen: Sofern hier von „Plastikteilchen“ die Rede ist, dürfte dies, das zeigt die Gleichsetzung mit „Partikeln“ („bzw.“), im Sinne von Kunststoffteilchen gemeint gewesen sein, denn die Kammer stellt anderweit fest, dass „im gesamten Tatortbereich“ „kein Plastik“ gefunden wurde (UA S. 124). Hierauf werde ich unten nochmals zurückkommen.

⁵ Das Zusammendrücken des Bauschaumkörpers durch die in die PET-Flasche eintretenden Gase und dessen Erschütterung insgesamt zeigt sich auf allen Videos mehr oder minder eindringlich, z.B. auf dem Videoclip 6. Wie sich trotz der bei jedem Schuss erfolgenden massiven Kompression des Bauschaums „durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal“ bilden könne (UA S. 124), ist deshalb nicht nachvollziehbar. Erst recht nicht die hieraus gezogene Schlussfolgerung, dass „daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten“ (UA S. 124). Das Gegenteil wird durch diese Videoclips als auch die nachfolgend geschilderten und bebilderten Besussstests bewiesen. Insbesondere die Videos von den in dem ersten Gutachten Cachée geschilderten Besussstests (erstellt auf dem Stand der Video- und Aufnahmetechnik des Jahres 2017) verweisen das Gerede von dem „immer größer werdenden Schusskanal“ in den Bereich der Legende.

Diese zehn Videoclips sind ein **neues Beweismittel**. Zwar ergibt sich aus dem Protokoll der Verhandlung am 18.05.2011, dass die Strafkammer einen Beschluss gefasst hatte, „Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-] Aufnahmen von Beschusstests mittel Hochleistungskamera) in Augenschein“ zu nehmen, und dass dieser Beschluss auch ausgeführt worden sei⁶. Was die Mitglieder der Strafkammer tatsächlich in Augenschein genommen haben, lässt sich zur Zeit nicht rekonstruieren. Es dürften jedenfalls nicht die mir im Dezember 2015 vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Videoclips gewesen sein⁷. Hätte die Strafkammer diese betrachtet, wäre der Angeklagte nicht verurteilt worden, hätten jedenfalls ganz andere Feststellungen getroffen werden müssen.

Eine DVD, auf der die mir (vermittelt über die Staatsanwaltschaft Darmstadt) vom BKA überlassenen Video-Dateien von den im Mai 2011 durchgeführten Beschusstests gespeichert sind, überreiche ich als

A n l a g e 1.

6. Weitere Beschusstests

Die Augenscheinseinnahme der von den Beschusstests des Bundeskriminalamts gefertigten Videoclips hat mich veranlasst, einen weiteren Waffensachverständigen mit der Durchführung gleicher Beschusstests zu beauftragen. Es handelt sich um Herrn Philipp Cachée, Pistoriusstraße 6A, 13086 Berlin.

Herr Cachée hat zwei Gutachten vorgelegt. Das erste Gutachten wurde von Frau Anja Darsow in Auftrag gegeben. Die von mir im Frühjahr 2016 formulierten und in dem Gutachten – vorgelegt am 17.07.2017 – wiedergegebenen Fragen haben sich zum Teil durch den inzwischen gewonnenen Kenntnisstand überholt (insbesondere die von dem Sachverständigen angesprochene Alternative des Beschusses eines mit Polyurethan gefüllten Kissens wird hier nicht aufgegriffen). Allein relevant sind aus diesem Gutachten die folgenden Fragen:

⁶ Vgl. auch UA S. 119.

⁷ Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, zeigen diese nicht „die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig“ (so aber UA S. 118), sondern in wechselnder Reihenfolge vier Schüsse eingespannt und sechs Schüsse freihändig. Auch wird nicht erwähnt, dass – wie im Videoclip 2 ersichtlich – die PET-Flasche nach Beschuss von ihrer Halterung abgefallen ist.

„1.1.1. Steht die gerichtlich angenommene Tatvariante des Verwendens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als selbstgebauten Schalldämpfer mit dem Spurenbild des Tatorts im Einklang – und zwar insbesondere mit dem vorgefundenen Spurenbild, wonach die meisten ‚Schaumstoffflocken‘ im Eingangsbereich der Wohnung gefunden worden sind, während im Schlafzimmer der Ehefrau weniger und im Schlafzimmer der Tochter nur vereinzelt derartige Partikel festgestellt werden konnten (Bl. 4500 d. HA), also ‚am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ sei‘ (UA S. 114) bzw. ‚mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden‘? (...)

1.1.4. Ist die im Urteil festgestellte ‚rasche Schussfolge‘ im Rahmen eines ‚äußerst dynamischen Tatgeschehens‘ (UA S. 120) bei der gerichtlich angenommenen Tatvariante des Verwendens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als selbstgebauten Schalldämpfer technisch möglich?“

Der Sachverständige gibt nach Durchführung von vier Beschusstests, deren Aufbau und Durchführung im Gutachten im Einzelnen beschrieben wird und die allesamt mit einer Hochgeschwindigkeitskamera dokumentiert sind, hierauf folgende Antworten:

„3.1. Stellungnahme zu Frage 1 gem. Pkt. 1.1.1.

Auf Grundlage der Ergebnisse der wiederholt durchgeführten und dokumentierten experimentellen Beschüsse ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es nicht möglich ist, mit der vom Gericht zu Grunde gelegten Waffen-Schalldämpfer-Konstellation (Aufbau) ein Spurenbild wie am Tatort zu erzeugen.

Begründung:

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Der Schaum wird einem enormen Druck, der Verbrennungstemperatur und unverbrannten Pulverresten ausgesetzt, welche im Zusammenwirken eine mechanische Zerstörung des Schaums zur Folge haben.

Dieser Befund ist mit dem Spurenbild am Tatort – dass sich nämlich die Anzahl Schaumstoffteilchen, die am und neben dem Leichnam der Petra Toll gefunden wurden, geringer war als im Souterrain, und am Ort der Schussabgabe auf Astrid Toll nur noch vereinzelt Schaumstoffpartikel auftraten – nicht vereinbar. (...)

3.4. Stellungnahme zu Frage 4 gem. Pkt. 1.1.4.

Aufgrund des dargestellten und dokumentierten Beschusses von vier als Schalldämpfer vor den Lauf einer Walther P38-Pistole montierten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flaschen ist davon auszugehen, dass eine schnelle Schussfolge ohne Ladestörung in der vom Gericht zu Grunde gelegten Konstellation (Aufbau) höchst unwahrscheinlich, allenfalls ausnahmsweise möglich ist.

Bei allen Beschüssen war zu beobachten, dass es mit zunehmender Schussanzahl zum Rücksog von Schaumpartikeln in das Waffeninnere, bis in die ausgeworfenen Hülsen hinein, gekommen ist. Dadurch kam es bei drei von vier Beschussreihen zu (mehrfach wiederholten) Ladestörungen, welche nur durch das manuelle Eingreifen des Schützen zu beheben sind, bevor ein weiterer Schuss abgegeben werden kann.

Diese Ladestörungen sind ein Risiko, da durch die notwendige Manipulation an der Waffe die Verweildauer am Tatort und damit das Entdeckungs- und Widerstandsrisiko durch die ins Auge gefassten Opfer des Überfalls steigt.“

Die Antwort auf die erste Frage ergänzt und vertieft die schon durch die Augenscheinseinnahme der BKA-Videoclips gewonnene Erkenntnis -

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben. –

um die Feststellung:

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Der Schaum wird einem enormen Druck, der Verbrennungstemperatur und unverbrannten Pulverresten ausgesetzt, welche im Zusammenwirken eine mechanische Zerstörung des Schaums zur Folge haben.

Auch dies steht in einem diametralen Gegensatz zu der zentralen Feststellung des Gerichts, *„mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden“* (UA S. 118). Es ist eine **neue Tatsache**, belegt durch ein **neues Beweismittel**.

Die von den Beschusstests (auf dem Stand der Video- und Aufnahmetechnik im Jahre 2017) gefertigten Videoaufnahmen – auch sie sind ein **neues Beweismittel** – dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „immer größer werdenden Schusskanal(s)“ (UA S. 124) keinen Platz lässt. Das ist ebenso eine Fabel wie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass „bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten“ (UA S. 124).

Das Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 17.07.2017 überreiche ich als

A n l a g e 2.

Eine DVD mit den darauf gespeicherten Videodateien von den Beschusstests überreiche ich als

A n l a g e 3.

Das zweite Gutachten des Herrn Cachée wurde von ihm am 30.04.2018 vorgelegt. Durchgeführt wurden acht Beschusstests mit PET-Flaschen. Es geht in diesem Gutachten zum einen erneut um den Austritt von Polyurethan (Montageschaum/Bauschaum) und des Weiteren um die Frage, ob der Beschuss durch die PET-Flasche hindurch auch dazu führt, dass Plastikteile aus der PET-Flasche herausgerissen werden.

Die Fragestellung geht dahin,

- 1.1.1. in welchen Mengen die aus der PET-Flasche beim Beschuss herausgeschleuderten Bauschaum-Partikel austreten (überschlägig)
- 1.1.2. ob die Menge des austretenden Bauschaums sich mit der Zahl der Schüsse vergrößert oder verringert,
- 1.1.3. ob durch den Beschuss auch Plastikteile aus der PET-Flasche herausgerissen werden,
- wenn ja, ob dies regelmäßig geschieht,
- 1.1.4. ob durch den beim Beschuss entstehenden Rücksog Bauschaum in den Lauf der Pistole gesogen wird,
- 1.1.5. ob hierdurch der Repetiervorgang blockiert wird,
- wenn ja, beim wievielten Schuss geschieht dies regelmäßig?“

Die Fragen werden in dem Gutachten auf der Grundlage des Beschusses von insgesamt acht PET-flaschen wie folgt beantwortet:

„3.1. Stellungnahme zu Frage 1 gem. Pkt. 1.1.1.

Es wird beim Beschuss der mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche je Flasche und abhängig von der Zahl der Schüsse ca. ein Viertel bis ein Drittel der Bauschaumfüllung (krümelig und flockig) insgesamt ausgestoßen.

3.2. Stellungnahme zu Frage 2 gem. Pkt. 1.1.2.

Zu Beginn des Beschusses der Flasche werden mittlere Mengen der Bauschaumfüllung ausgestoßen, mit zunehmender Schussanzahl steigt die Menge.

3.3. Stellungnahme zu Frage 3 gem. Pkt. 1.1.3.

Ja. Es werden Plastikteile aus dem Flaschenboden herausgerissen und durch den Gasausstoss in Schussrichtung mitgenommen, die sich im Nahbereich zum Schützen in einem Radius bis zu 2 m verteilen.

Der Austritt von Plastikstücken war bei jeder der durchgeführten Versuchsreihen festzustellen. Er ist beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten.

3.4. Stellungnahme zu Frage 4 gem. Pkt. 1.1.4.

Ja. Meistens schon nach dem zweiten Schuss waren im Lauf, dem Patronenlager und in den Hülsen Bauschaumpartikel zu finden. Selbst in den nach dem Auswurf am Boden liegenden Hülsen war der Schaum im inneren Hülsenboden am Auslaß des Zündkanals mit bloßem Auge ersichtlich.

3.5. Stellungnahme zu Frage 5 gem. Pkt. 1.1.5.

Ja. Es kam zu Ladestörungen, da der eingesaugte Bauschaum das Auswurffenster bzw. das Patronenlager verstopfte und so keine neue Patrone ins Lager eingeführt werden konnte. Der Verschluss konnte so nicht ordnungsmäßig schließen und den Abzug freigeben.

Die Ladestörungen traten meist schon nach dem zweiten Schuss auf. Eine schnelle Schussfolge war bei allen durchgeführten Versuchen nicht möglich.“

Die nach Durchführung von weiteren acht Beschusstests gegebenen Antworten unter 3.1 und 3.2 bekräftigen die Feststellungen aus der Augenscheinseinnahme der BKA-Videoclips sowie aus dem ersten Gutachten des Sachverständigen Cachée (mitsamt den hiervon gefertigten Videoaufnahmen):

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Es tritt folgende neue Erkenntnis hinzu:

Der Austritt von Plastikstücken ist beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten.

Das Gericht stellt in seiner schriftlichen Urteilsbegründung fest, „im gesamten Tatortbereich“ sei „kein Plastik“ gefunden worden (UA S. 124)⁸. Es nimmt dies aber nicht als Hinweis darauf, dass möglicherweise eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer gar nicht zum Einsatz kam –

es ist ja nicht fernliegend, dass angesichts der gewaltigen Schubkraft und Bewegungsenergie eines mit Überschallgeschwindigkeit fliegenden 9-mm-Geschosses die PET-Flasche nicht völlig unversehrt bleibt, selbst wenn am Boden der Flasche mittig ein entsprechend breites Loch ausgestanzt wurde –

sondern als Bekräftigung ihres Einsatzes. Der Täter habe halt brav nach der Bauanleitung auf der Internetseite www.silencer.ch den Flaschenboden aufgebohrt (UA S. 124 und 125). Damit hat die Beweiswürdigung des Gerichts ihr Bewenden!

Dass trotz des mittigen Aufbohrens des Bodens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche bei ihrem Einsatz als Schalldämpfer regelmäßig Plastikstücke aus der PET-Flasche herausgerissen werden (ebenfalls **eine neue Beweistatsache**) wird durch das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Cachée bewiesen. Es wird auch dokumentiert durch die vorgelegten Fotos und Videodateien. Diese, wie auch das Gutachten selbst, sind für diese neue Beweistatsache **neue Beweismittel**.

Die Antworten des Sachverständigen unter Ziffer 3.4 und 3.5 sind zumindest indiziell von Bedeutung, da der Einsatz einer Pistole P38 mit einem daran befestigten Schalldämpfer in Form einer mit Bauschaum gefüllten Flasche zwar nicht an einer ausreichenden Befestigung scheitern muss (so richtig die Darstellung UA S. 122). Ein „überfallartiges äußerst dynamisches Tatgeschehen“ (UA S. 120) wird aber dennoch regelmäßig dadurch in Frage gestellt, dass ein Rücksog von Bauschaumpartikeln in den Lauf, ins Patronenlager und das Auswurffenster

⁸ Vgl. hierzu auch FN 4.

stattfindet, der unweigerlich zu Verstopfungen führt. Ladestörungen treten häufig schon beim zweiten Schuss auf. Das Nachladen muss dann manuell erfolgen, was zu nicht unerheblichen Verzögerungen führt und das Risiko mit sich bringt, dass die Umsetzung des Tatplans außer Kontrolle gerät.

Das Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 30.04.2018 überreiche ich als

A n l a g e 4.

Eine DVD mit den darauf gespeicherten Videodateien von den Beschusstests überreiche ich als

A n l a g e 5.

7. Schalldämpfung nur für den Mündungsknall – nicht für den Geschossknall

Wird schon durch die Videoclips von den Beschusstests des BKA sowie die nachfolgend durchgeführten Beschusstests des Sachverständigen Cachée und die hiervon gefertigten Videoaufnahmen **bewiesen**, dass das Spurenbild am Tatort sich nicht mit dem Einsatz eines Schalldämpfers, bestehend aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, vereinbaren lässt, so kommt noch folgende Überlegung hinzu:

Der Täter benutzte eine Pistole der Marke Walther P 38, Kaliber 9 mm Luger (UA S. 108). Die Geschwindigkeit eines gezündeten 9-mm-Geschosses liegt bei 330-580 m/s. Zu den Besonderheiten dieser Munition habe ich noch einen weiteren Waffensachverständigen befragt. Lars Winkelsdorf⁹ schreibt in seinem Gutachten vom 04.05.2018, welches ich als

A n l a g e 6

⁹ Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu Waffen- und Schießtechnik, so u.a. *Winkelsdorf*, Einsatzschießausbildung: Die Kurzwaffe, DWJ-Verlag, Blaufelden 2004, und *Winkelsdorf*, Waffenrepublik Deutschland, Köln 2010.

überreiche, zu diesem Sachverhalt folgendes:

„Ausweislich des Behördengutachtens des BKA vom 28.4.2009, KT 21 – 2009/2282/1 wurden insgesamt 10 verfeuerte Patronenhülsen und dazugehörige Projektile und/oder Projektilteile im Kaliber 9mm Luger aufgefunden, die dem Hersteller PMC (Poongsan Metall Company, Seoul) zugeordnet werden konnten. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass das Gewicht der Projektile und das Gewicht der zusammengehörigen Projektilteile auf jeweils 8 Gramm zugeordnet werden konnte. Dies entspricht bei der branchenüblichen Umrechnung auf die US-amerikanische Maßeinheit Grains einem Wert von 124 grs. Bei allen Projektilen handelte es sich ausweislich des Behördengutachtens um Vollmantelgeschosse (FMJ) aus der Reihe ‚PMC Bronze‘.

Der Hersteller PMC bietet im Kaliber 9mm Luger mehrere Laborierungen an. Für die hier relevanten FMJ-Geschosse werden lediglich zwei verschiedene Laborierungen angeboten: Eine Version mit einem Geschossgewicht von 124 grs und eine Variante mit Geschossgewicht von 115 grs. Beide Laborierungen sind ausweislich der Herstellerangaben als Unterschalllaborierungen ungeeignet. Eine spezielle Unterschallversion wird vom Hersteller PMC nicht angeboten.

Im Produktkatalog wirbt der Hersteller ausdrücklich mit der optimierten Penetrationsleistung seiner FMJ-Geschosse im Kaliber 9mm Luger.

Es handelt sich somit um handelsübliche Patronenmunition im Kaliber 9mm Luger mit einer regulären Vollmantel-Laborierung mit Geschossgeschwindigkeiten, die dem Überschallbereich zuzuordnen sind.

Die festgestellten Verfeuerungsspuren an den Projektilen werden ausdrücklich nicht als abnorm gewertet, somit kann davon ausgegangen werden, dass hier der Waffenlauf ausreichend gute Führung bot, um keinen massiv hohen Gasschlupf und somit herabgesetzte Geschwindigkeit auftreten zu lassen, wie man es bei vollständig ‚ausgeschossenen‘ Läufen feststellen kann.“ (Gutachten Winkelsdorf, S. 4)

Dass es sich bei allen durch die Pistole P38 am Tattage verschossenen Projektilen um Überschallmunition handelt (im Gegensatz zu Unterschallmunition = subsonische Munition) ist eine **neue Tatsache**, bewiesen durch ein **neues Beweismittel** (den Sachverständigen Winkelsdorf).

Handelt es sich um Überschallmunition, so löst diese neben dem Mündungsknall noch einen Überschallknall aus. Durch einen Schalldämpfer wird lediglich die Lautstärke des **Mündungsknalls** gemindert. Der Mündungsknall ist die Schallemission, die von den beim Schuss aus der Laufmündung ausströmenden, unter hohem Druck stehenden und explosionsartig expandierenden Gasen ausgeht. Der **Überschallknall** (auch **Geschossknall** genannt) eines mit

mehr als Schallgeschwindigkeit fliegenden Geschosses wird hingegen durch den Schalldämpfer – welcher Bauart auch immer – nicht beeinflusst. Das Geschoss erreicht erst außerhalb der Waffe seine volle Geschwindigkeit und löst dann – völlig unabhängig von dem Einsatz eines Schalldämpfers – den Geschossknall aus. Schalldämpfer verändern die Geschwindigkeit eines Geschosses nicht. Sie halten lediglich die mit dem Geschoss austretenden Gase auf. Dies bedeutet: **Der hier angeblich eingesetzte Schalldämpfer einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche war angesichts der eingesetzten Munition für den von der Strafkammer behaupteten Zweck, nämlich den „bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren“ (UA S. 12), deshalb von vornherein nicht geeignet.**

Ich habe hierzu noch einen weiteren Waffensachverständigen befragt. Es handelt sich um den Dipl.-Ing. Martin Erbinger, von der Regierung von Niederbayern öffentlich bestellter und beidigter Sachverständiger für schallgedämpfte Feuerwaffen und deren Munition sowie Feuerwaffen-Schalldämpfer. Er ist auch Verfasser zahlreicher Fachveröffentlichungen, vor allem im Bereich von Schalldämpfern und ihrer Technik¹⁰. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 08.05.2018, die ich als Fauxausdruck als

A n l a g e 7

beifüge, erläutert er zur Entstehung des Geschossknalls folgendes:

„Schusknall – Komponenten und Besonderheiten im betrachteten Fall

Das Geräusch beim Abfeuern einer Selbstladewaffe setzt sich aus Einzelgeräuschen zusammen, die aufgrund der kurzen zeitlichen Erstreckung und Abfolge für das menschliche Gehör zu einem Gesamtgeräusch verschmelzen:

Die **Schussentwicklungsgерäusche** subsumieren die akustischen Ereignisse bis zum Geschossaustritt aus der Laufmündung, also Mechanikgeräusche (Schlagbolzen etc.), Zündhütchenentladung, Pulverbrand, ‚Entkorkungsknall‘ beim Austritt des Geschosses aus der Hülse, Strömungs- und Reibungsgeräusche beim Laufdurchtritt.

Unmittelbar nach dem Geschoss, in geringem Umfange auch schon vorher, verlassen die hochgespannten Treibgase die Laufmündung und erzeugen eine als ‚**Mündungsknall**‘ vernommene Druckwelle; diese ist in Laufmündungsnähe noch schneller als das Geschoss und überholt dieses. Je nach Kaliber, Geschosgeschwindigkeit fliegt das Geschoss einige Zentimeter bis Dezimeter in einer es umgebenden, sich verlangsamenden Wolke aus Verbrennungsgasen.

¹⁰ *Erbinger*, Schalldämpfer – Geschichte, Technik, Modelle, 1999; *Erbinger/Burth*, Das Schalldämpferkompendium, Aachen 2010.

Ein auf die Waffenmündung aufgesetzter Schalldämpfer kann nur und ausschließlich diese Komponente des Schussgeräusches beeinflussen oder mindern, indem er die den Lauf verlassenden Gase auffängt, speichert und verzögert bzw. verlangsamt in die Atmosphäre entlässt. Entsprechende konstruktive Gegebenheiten innerhalb des Schalldämpfers bewirken eine Kühlung, Drosselung etc. der Gase, die die stoßartige Energieübertragung des Gasstrahls auf die umgebende Atmosphäre vermindern.

Sobald das Projektil die sich vor der Mündung bildende Gaswolke verlässt und in die normale Atmosphäre eintritt, bildet es bei entsprechenden Rahmenbedingungen (Relativgeschwindigkeit zur umgebenden Atmosphäre über der lokalen Schallgeschwindigkeit etc.) einen oder mehrere Mach'sche Kegel aus. Das Geschöß erzeugt dann ein unter dem Trivialnamen ‚**Überschallknall**‘ bekanntes Phänomen.

Auch bei der Verwendung eines Schalldämpfers kann der Geschosseintritt in die Normalatmosphäre durch einen aus der Dämpfermündung austretenden Gasstrahl einige Zentimeter bis ca. einem halben Meter von der Dämpfermündung weg verlagert werden. Bei sehr kurzen Schussentfernungen, etwa unter einem halben Meter, kann es deswegen dazu kommen, dass auch bei eigentlich überschallschneller Geschwindigkeit (in ruhender Normalatmosphäre) kein Überschallknall auftritt.

Der Überschallknall des Projektils bildet einen wesentlichen Teil des Schussgeräusches bei Munition mit überschallschnellen („supersonischen“) Geschossgeschwindigkeiten.“ (Gutachterliche Stellungnahme Erbingler, S. 7/8)

In gleiche Richtung geht auch eine Stellungnahme des Bundeskriminalamts, die am 23.10.2013 im Zusammenhang mit Bestrebungen, Schalldämpfer zu jagdlichen Zwecken einzusetzen, gegenüber dem Bundesministerium des Innern gefertigt worden ist. Ich füge sie als

A n l a g e 8

bei. Dort ist folgendes zu lesen:

„Zum allgemeinen Verständnis der Materie und zwecks Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertung ist es angezeigt, der Beantwortung der eigentlichen Fragen zunächst einige grundlegende Aussagen zur Mündungsballistik, zu waffen- und munitionstechnischen Aspekten sowie zu Schalldämpfern voranzustellen.

Mündungsballistik und Schussknall

Die Mündungsballistik folgt physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Sie beinhaltet alle Faktoren, die beim Geschossaustritt aus der Mündung auftreten. Der Abbrand des Pulvers vollzieht sich unter sehr hohem Druck (bis zu 4000 bar und höher). Unter diesem Druck steigt die Strömungsgeschwindigkeit der Pulvergase bei zunehmender Lauflänge stetig an, bis der Brennschuss erreicht ist bzw. das Geschoss die Mündung passiert.

Die hochgespannten Pulvergase überholen das Geschoss beim Mündungsdurchgang. Noch unverbrannte Pulverartikel im Lauf oder unter der Pulvergasen verbrennen vor der Mündung beim Kontakt mit Sauerstoff und werden als Mündungsfeuer wahrgenommen. Einhergehend mit dem Mündungsdurchgang entsteht der Schussknall. Damit zusammenhängend treten zwei Phänomene auf, der Mündungs- und der Geschossknall.

Der Mündungsknall entsteht, wenn die hochgespannten Pulvergase in Verdichtungs- wellen als Druckwellenstoß den Lauf verlassen. Über den Mündungsknall lässt sich die Stellung des Schützen auf größere Entfernungen orten. Der Mündungsknall kann gedämpft werden. Zum Herabdämpfen des Mündungsknalls verwendet man in der Regel einen Schalldämpfer.

Der Geschossknall entsteht, wenn das Projektil im Überschallbereich, d.h, mit einer Geschwindigkeit ab ca. 330 m/s fliegt. Der Geschossknall tritt auf der gesamten Flugstrecke des Geschosses auf, solange es im Überschallbereich fliegt. Der Schütze nimmt Mündungs- und Geschossknall als einen Knall wahr.

Befindet sich eine Person im Zielraum, nimmt sie beim Passieren des Geschosses zuerst den hellen, peitschenden Geschossknall und zeitverzögert den dumpfen Mündungsknall wahr. Der Geschossknall lässt sich nicht dämpfen, sondern nur vermeiden. Hierzu muss aber munitions-und/oder waffentechnisch ausgeschlossen werden, dass das Geschoss beim Verlassen des Laufes bzw. des Schalldämpfers mit Überschallgeschwindigkeit fliegt.

Der Schussknall wird von unterschiedlichen Faktoren bestimmt. Wie dieser wahrgenommen wird, hängt wiederum zum Großteil von äußeren Faktoren ab. Luftfeuchtigkeit. Windstärke oder Bodenbeschaffenheit beeinflussen ihn. Schallschluckender Bewuchs lässt ihn geringer erscheinen als eine schallreflektierende Umgebung, wie etwa Fels. Der Schussknall kann gemessen werden. Der Schuss-Maximalpegel ist eine Messgröße, die in Dezibel (A) – abgekürzt db (A)- gemessen wird. Der Maximalpegel lässt keine Rückschlüsse zu, ob der maximale Wert dem Mündungsknall oder dem Geschossknall zuzuschreiben ist.

Die Schmerzgrenze liegt in etwa bei 120 dB (A). Ein Schussknall, der 10 dB (A) lauter ist als ein anderer, wird subjektiv als etwa doppelt so laut empfunden. (...)

Als ein weiteres ‚Knallgeräusch‘ tritt das Auftreffgeräusch, auch Kugelschlag genannt, auf. Er wird als der Schall bezeichnet, der beim Auftreffen des Geschosses auf den Wildkörper - oder ein anderes Zielmedium- entsteht. Die Schnelligkeit der heutigen Geschosse (700 bis 1000 m/s) lässt den Kugelschlag, besonders auf kurze Entfernungen, leicht im Mündungsknall untergehen.

Schalldämpfer

Schalldämpfer gibt es in unterschiedlichen technischen Ausführungen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Vorrichtungen, welche die über die Mündung entweichenden Pulvergase i.d.R. in einer oder in mehreren hintereinandergeschalteten Expansionskammern so verwirbeln und in ihrem Austritt verzögern, dass diese den Dämpfer mit Unterschallgeschwindigkeit verlassen. Die Pulvergase können dadurch nicht mehr ‚knallen‘; der Schall läuft sich im Dämpfer förmlich tot.“

Der hier angeblich eingesetzte Schalldämpfer einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche war angesichts der eingesetzten Munition, die stets und bei jedem Schuss¹¹ nach dem Austritt aus dem Schalldämpfer noch einen „Überschallknall“ erzeugt, für den von der Strafkammer behaupteten Zweck, nämlich den „bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren“ (UA S. 12), deshalb von vornherein nicht geeignet.

Das wird auch unmittelbar belegt durch die Messungen, die am 03.06.2009 vor dem Haus der Familie Toll durchgeführt worden sind (Bl. 2310 der HA):

Der Schuss aus einer P38 mit der Munition PWC 9 mm Luger, 115 grain, Vollmantel-Flachkopf erzeugte aus 2 m Abstand einen Schallpegel von 150,2 db, der Schuss aus derselben Waffe und mit derselben Munition unter Verwendung einer PET-Flasche mit Bauschaumfüllung als Schalldämpfer aus 2 m Abstand einen Schallpegel in Höhe von 137,7 db.

Dieses Ergebnis, das im Urteil nicht referiert wird, zeigt zwar, dass die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche eine schalldämpfende Wirkung hat, aber nur in Bezug auf den **Mündungsknall**¹². Der nach Austritt des Geschosses aus dem Schalldämpfer entstehende **Geschossknall** bleibt aber. Der gemessene Wert des Schalldruckpegels von immer noch 137,7

¹¹ Abgesehen von Nahschüssen unterhalb einer Entfernung von ca. einem halben Meter (vgl. die gutachterliche Stellungnahme Erbingen)

¹² Nur darauf bezogen ist die Angabe des Sachverständigen Pfoser zu verstehen, die Wirkung der mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer habe sich „*mindestens entsprechend eines Originalschalldämpfers*“ herausgestellt (UA S. 123).

db, erreicht fast den Schalldruck eines Düsenflugzeuges in 30 m Entfernung (140 db)¹³ und überschreitet die Schmerzgrenze von 120 db¹⁴ erheblich.

8. Konsequenzen

Der Sachverständige Winkelsdorf zieht aus all dem die folgenden Konsequenzen:

„Aufgrund der Verwendung einer gemeinhin ‚überschallschnellen‘ Laborierung 9mm Luger PMC 124 grs FMJ aus einer Pistole Walther P38 mit Lauflänge von 127mm hätte bei jedem der abgefeuerten 10 Schüsse zwingend ein Geschosknall festgestellt werden müssen. Dies gilt sowohl für die im Eingangsbereich außen und innen abgegebenen Schüsse als gerade auch für die in warmen Zimmern verfeuerten Projektile.

Ausweislich der Zeugenaussagen und der Situation bei Schussabgabe auf die Opfer ist es in den Zimmern nicht zum Auftreten eines Geschosknalles gekommen. Einzig denkbare Erklärung hierfür ist eine reduzierte Geschwindigkeit der Geschosse auf maximal 343,7 m/s. Mit einer P38 mit 127mm Lauflänge ist dies nicht zu erreichen, hierfür muss der Waffenlauf kürzer sein.

Die zusätzlich feststellbaren Auffälligkeiten bei der Wundballistik sind ebenfalls ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die Projektile aus der verwendeten Pistole P.38 mit deutlich langsamerer Geschwindigkeit verfeuert wurden.

Insbesondere das Verletzungsbild an dem getöteten Klaus Toll spricht eindeutig für eine von vornherein verlangsamte Geschwindigkeit der verfeuerten Projektile im Vergleich zu Geschossen, die aus einer P38 mit einer Lauflänge von 127mm verschossen werden.

Da keine Unterschall-Laborierung verwendet wurde, ergibt sich hieraus zwingend der Schluss, dass es sich eben gerade nicht um eine Version der Walther P38 mit einem Lauf von 127mm gehandelt hat, sondern hier der Waffenlauf vielmehr gekürzt worden sein wird. (...)

Die beschriebene Konstruktion einer PET-Flasche auf einem gekürzten Waffenlauf erforderte zwingend die Anbringung eines geeigneten Gewindes zur Aufnahme einer mit der Laufseelenachse fluchtenden Befestigung für einen solch improvisierten Schalldämpfer. Dies ist bereits eine Büchsenmacherarbeit und von einem Laien nicht mehr zu erzielen.“

¹³ Vgl. nur die Tabelle bei <http://www.sengpielaudio.com/TabelleDerSchallpegel.htm>

¹⁴ Vgl. die oben wiedergegebene Stellungnahme des Bundeskriminalamtes.

Die vorstehend genannten Tatsachen – die Verlangsamung der Geschossgeschwindigkeit der eingesetzten Munition, die nur mittels Verkürzung des Laufs der eingesetzten Waffe P38 erreicht worden sein kann, und die Anbringung eines geeigneten Gewindes auf den verkürzten Lauf, was beides nur ein Büchsenmacher vollziehen kann – sind **neue Tatsachen**, für die der Sachverständige Lars Winkelsdorf ein **neues Beweismittel** ist.

Der Sachverständige Winkelsdorf leitet aus Schussversuchen und den hierbei erzeugten Spurenbildern her, dass der Täter auf den so verkürzten Lauf wahrscheinlich den Dichtscheiben-Schalldämpfer eines dänischen Herstellers mit der Produktbezeichnung SAI SB 9 befestigt habe. Dieser Schalldämpfer enthalte auch eine Dichtscheibe aus Polyurethan. Werde zusätzlich in den Schalldämpfer noch PUR-Schaum als Ablativ eingeführt, erzeuge dies ein Spurenbild, das dem am Tatort ähnlich sei (Gutachten Winkelsdorf, S. 27 – 32)

Der von mir um eine kritische Durchsicht des von seinem Kollegen Lars Winkelsdorf verfassten Gutachtens gebetene Sachverständige Martin Erbinger will dem Gutachten des Lars Winkelsdorf insoweit nicht folgen, als er „zwingend einen handelsüblichen Dichtscheiben-Schalldämpfer, womöglich noch eines bestimmten Fabrikats oder Modells“ in Betracht zieht (Gutachterliche Stellungnahme Erbinger, Seite 4). Wohl aber kommt auch Erbinger insgesamt zu folgendem Ergebnis:

„Die Zweifel des Sachverständigen Winkelsdorf an der zwingenden Verwendung einer Pistole P38 mit einem aus einer PET-Flasche mit Bauschaumfüllung, schellenartiger Halterung etc. improvisierten Schalldämpfer sind berechtigt, soweit es um die zwingende Verwendung einer PET-Flasche geht.

Die bloße Präsenz von Polyurethanschaumresten am Tatort lässt nur und ausschließlich die Annahme als gesichert erscheinen, dass dieses Material Teil des verwendeten Schalldämpfers war. Jeder beliebige Hohlkörper ausreichender Größe und Festigkeit könnte mit Polyurethanschaum verfüllt als Schalldämpfersatz gedient haben. Es kann aber auch ein vorhandener Schalldämpfer durch die (Teil-)Verfüllung mit PU-Schaum in seiner Dämpfungswirkung verbessert bzw. die Erhaltung der Selbstladefunktion der verwendeten Waffen-/Schalldämpferkombination unterstützt worden sein. Ein tragfähiger Rückschluss auf eine verwendete PET-Flasche wäre nur beim Vorhandensein von PET (Polyethylenterephthalat) Spuren am Tatort möglich.“
(Gutachterliche Stellungnahme Erbinger, Seite 3)

Die Feststellung des Sachverständigen Erbinger¹⁵ ist hier von zentraler Bedeutung:

Die bloße Präsenz von Polyurethanschaumresten am Tatort besagt **nichts** über die Art des verwendeten Schalldämpfers (anders die Strafkammer – UA S. 108/109). Eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche kommt nur dann als Schalldämpfer in Betracht, wenn Polyethylenterephthalat-Spuren am Tatort gefunden wurden.

Das war nicht der Fall.

Aus alledem – neuen Beweisen und neuen Beweismitteln – ergibt sich: Bei den todbringenden Schüssen auf Klaus und Petra Toll sowie den Schüssen auf Astrid Toll ist ein aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche gefertigter Schalldämpfer nicht zum Einsatz gekommen.

Damit ist die Beweisführung des Landgerichts Darmstadt in seinem Urteil vom 19.07.2011 grundlegend erschüttert.

Der Angeklagte wird in einem neuen Verfahren freizusprechen sein.

Der Rechtsanwalt

¹⁵ Der sich mit PET-Flaschen als Schalldämpfer schon frühzeitig wissenschaftlich befasst hat – vgl. nur *Erbinger/Burth*, Schalldämpferkompendium, Aachen 2010, S. 100 - 107